

Satzung zur 3. Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hiltenfingen

Aufgrund des Art. 22 Kostengesetz (KG) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Hiltenfingen folgende

Satzung zur 3. Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hiltenfingen

§ 1

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Bestattungsgebühren betragen für

1.	Bestattungsdienste	
1.1.	Leichen- u. Friedhofsdienst (Sarg im Leichenhaus zur Aufbahrung aufstellen, Kerzen anzünden und überwachen, Anschlagtafel anbringen, Sarg schließen und für die Aussegnung in der Halle aufstellen, Kränze zum Grab transportieren und auf das Grab legen) je Sterbefall	180,00 €
1.2.	Friedhofsdienst (Urne bereitstellen, Kerzendienst; Anschlagtafel; Kränz-/Blumenschmuck zum Grab bringen) je Sterbefall	90,00 €
2.	Durchführung der Bestattung	
2.1.	Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen über 6 Jahren für ein Normalgrab	420,00 €
2.2.	wie vor, jedoch mit Überfahrrampe	470,00 €
2.3.	Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen über 6 Jahren für ein Tiefgrab	470,00 €
2.4.	wie vor, jedoch mit Überfahrrampe	520,00 €
2.5.	Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	120,00 €
2.6.	Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen unter 6 Jahren incl. Träger bei Beerdigung	238,00 €
2.7.	Sarg tiefer legen	250,00 €
2.8.	Grabverbauelemente	65,00 €
2.9.	Erdcontainer	75,00 €
3.	Urnenbeisetzung	
3.1.	Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit	140,00 €
3.2.	Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit	100,00 €
4.	Träger	
4.1.	Sargträger (Mithilfe bei der Bestattung, Sargwagen fahren, Sarg absenken, Anwesenheit bei der Aussegnung im Leichenhaus)	200,00 €
	Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn rechtzeitig mitgeteilt wird, dass der Sarg von Vereinsmitgliedern o.ä. getragen wird	100,00 €
5.	Schließdienst	
	Schließdienste (z.B. bei Überbringung durch ein Fremdinstitut)	
5.1.	innerhalb der Dienstzeit	80,00 €
5.2.	außerhalb der Dienstzeit	120,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2024 in Kraft.

Hiltensingen, 9. Juli 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Irmeler', written in a cursive style.

Irmeler
Erster Bürgermeister